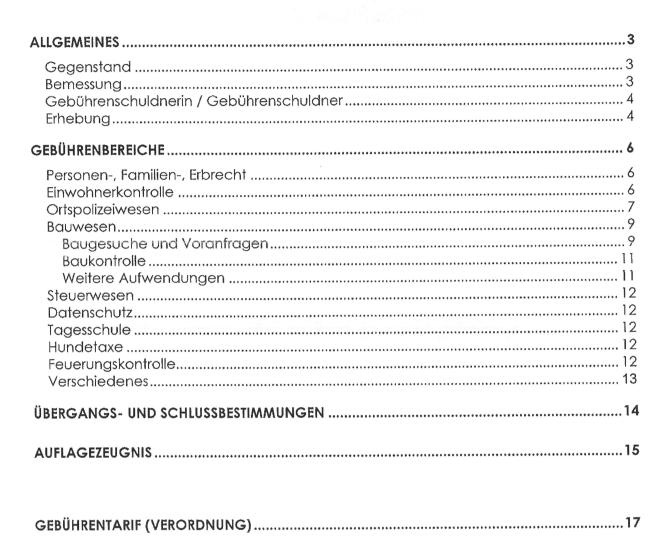


# Gebührenreglement

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2012









#### **Allgemeines**

#### **Gegenstand**

#### Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Postund Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

#### Bemessung

#### Kostendeckung Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwändungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

#### Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

### Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.





- <sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- <sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- 4 Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

#### Pauschalgebühren

- **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- <sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

#### Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

#### **Erhebung**

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

- **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.





- <sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- <sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

#### Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

#### Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.

#### Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

#### Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

#### Verzugszins

**Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

#### Verjährung

Art. 14 1 Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

- <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
- <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
- <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.



#### Gebührenbereiche

#### Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II	
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewah- rung mit Empfangsschein	Fr. 30	
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5 pro Person	
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Er- öffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II	
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug <sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheini- gung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 2 pro Seite Fr. 20	
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbe- scheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30	
	8 Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I	
	<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachfor- schung nach den Erben	Aufwandgebühr l	

#### Einwohner- und Fremdenkontrolle

<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122,161)
<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von	Verordnung über
Ausländern	die Gebühren in



Fremdenpolizeisa-



<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II / Verordnung über die Gebühren im Einbürgerungsver- fahren Gemeinde Ersigen
<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendli- chen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert / Verord- nung über die Ge- bühren im Einbürge- rungsverfahren Gemeinde Ersigen
<sup>3</sup> Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
Art. 18 <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs ge- mäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260 bis 400
<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125 bis 250
Art. 19 Lebensbescheinigung	Fr. 15
Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II

#### Ortspolizeiwesen

fektion
ΙTE

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 21 1 Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 28 ff.

<sup>2</sup> Stellungnahme zur

a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung

b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I



	<ul> <li>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</li> <li>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</li> <li>3 Durchführen der Einspracheverhandlung</li> <li>4 Abnahme und Betriebskontrolle</li> </ul>	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilli- gung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr <sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:  – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag  – unbefestigter Boden: pro m2/Tag <sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150 (ohne Grundgebühr) <sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	Fr. 40 Fr50 Fr20
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfä- higkeitszeugnis	Fr. 15
Fundbüro	<b>Art. 25</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10



Waffenerwerbsschein

Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei) Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

## Bauwesen Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I		
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II		
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfa- cher Mängel	Fr. 30		
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II		
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50		
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauab- schlag (Blitzentscheid) / Abschrei- bungsverfügung	Aufwandgebühr II		
Koordinierte, materiel- le prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II		
(Gemeinde = Baube- willigungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Ne- benbewilligungen	Fr. 20 pro Gesuch		
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50		
	<sup>4</sup> Schriftliche Mitteilung an die Nach- barn, pro Mitteilung	Fr. 10		
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II		
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II		





	<ul> <li>Weitere Bewilligungen:</li> <li>a) Schutzraumbefreiung</li> <li>b) Gewässerschutz</li> </ul>	Fr. 30 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verord- nung über die Ge- bühren der Kan- tonsverwaltung;		
	<ul> <li>c) Strassenanschluss</li> <li>d) Beanspruchung Strassenterrain</li> <li>e) Brandschutz</li> <li>f) Energietechnischer Massnahmennachweis</li> <li>g) Wasseranschluss</li> <li>h) Elektrizitätsanschluss</li> <li>i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss</li> </ul>	BSG 154.21) Fr. 30 Fr. 30 Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30 Gebühren Werk Gebühren Werk		
Beratung und Antrag- stellung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II		
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II		
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II		
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 29 Abs. 7 Gebührenregle- ment		
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 31 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Bau- bewilligung	gemäss den not- wendigen Verfah- rensschritten analog Baugesuch		
Vorzeitige Baubewilli- gung	<b>Art. 32</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50		
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 33 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II		



#### Baukontrolle

Baubeginn

Art. 34 Anzeige des Baubeginns (im

Lastenausgleichsverfahren)

Fr. 30.--

Kontrollen

Art. 35 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussab-

nahme

Aufwandgebühr II

Massnahmen

**Art. 36** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen

(bspw. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

#### Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 37 Ausgelöst durch ein Bauvorha-

ben:

Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung

b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastruktur-

vertrages)

Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben Art. 38 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische

Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II



Vermessungswerk	Art. 39 Aufnahme neuer oder im Grundriss veränderter Gebäude	Direkte Rechnungs- stellung an Grund- eigentümerschaft durch Nachfüh- rungsgeometer/in gemäss den kanto- nalen Tarifen	
Steuerwesen			
Veranlagung	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10	
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I	
Amtliche Bewertung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fotokopien gemäss Gebührentarif Ge- meinde Ersigen	
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I	
Datenschutz			
	Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei	
Tagesschule			
	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Das Tagesschulangebot der Gemeinde Ersigen ist gebührenpflichtig.	Gemäss Artikel 10 ff der kantonalen Ta- gesschulverordnung	
	<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren nach Vorgabe der kanto- nalen Richtlinien in einer Verordnung		

fest.



#### **Hundetaxe**

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Gemeinde Ersigen erhebt eine Hundetaxe.

Gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes

- <sup>2</sup> Taxpflichtig sind alle Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund am Stichtag älter als sechs Monate ist.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 150.00 (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.
- <sup>4</sup> Keine Taxe wird nebst den im Artikel 13 Absatz 3 kantonales Hundegesetz aufgeführten Kategorien erhoben für Diensthunde (Polizei, Zoll, Militär, Katastrophen etc.). Es ist eine Bestätigung der zuständigen Stelle vorzulegen.

#### Feuerungskontrolle

Art. 45 Aufgrund der massgebenden übergehordneten Erlasse legt der Gemeinderat die Ansätze für die Feuerungskontrolle in einem eigenen Gebührentarif fest.

Gemäss Artikel 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen

#### Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen

von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

**Art. 47** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formu-

laren aller Art für Private

Aufwandgebühr I





Ausgleichskasse

Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des Amtes für Sozi-

alversicherung

Gebühreninkasso

Art. 49 1 1. Mahnung

Gebührenfrei

<sup>2</sup> 2. Mahnung

Fr. 20.--

<sup>3</sup> Erlass einer Verfügung

Fr. 40.--

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

**Art. 50** <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

**Art. 52** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Der Gemeinderat publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 02. Dezember 1996 auf.



So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung Ersigen am 10. Dezember 2012.

#### NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Jürg Kaeser Präsident Thomas Balsiger Gemeindeschreiber

#### <u>Auflagezeugnis</u>

Dieses Reglement hat vom 09. November 2012 bis 10. Dezember 2012 in der Gemeindeverwaltung Ersigen öffentlich aufgelegen. Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 08. November 2012 publiziert.

Niemand hat eine Einsprache eingereicht.

Ersigen, 14. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Balsiger

# ersigen

## Gebührentarif

Gestützt auf Artikel 51 des Gebührenreglements der Gemeinde Ersigen vom 10. Dezember 2012 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I

pro Stunde Fr. 60.00

2. Aufwandgebühr II

pro Stunde Fr. 120.00

3. Autospesen

pro km

0.70 Fr.

#### 4. Fotokopien

,		schw	arz/we	iss		farbig			
	einfo	ach	dop	pelt	einfac	ch	doppelt		
A4	Fr.	0.50	Fr.	0.70	Fr.	2.00	Fr.	3.00	
A3	Fr.	0.70	Fr.	1.00	Fr.	3.00	Fr.	4.00	
Papier mitge- bracht	minu	Js 0.05	minu	Js 0.05	minus	0.05	minu	s 0.05	

Kopien aus dem Register der amtlichen Werte	einfach doppelt	Fr. Fr.	2.00 3.00
Kopien aus dem Planwerk der Gemeinde	A4 A3	Fr. Fr.	2.00 3.00
Laminieren	A4	Fr.	2.00
Fax		Fr.	2.00
Heften mit Plastikbinderücken (Binderücken + Arbeit, exkl. Kopien)	pro Heft	Fr.	2.00
Adressetiketten  (hei Listengusküntten gemäss Zustimmungen durch GP)	pro A4-Bla	tt Fr.	2.50

<u>Inkrafttreten</u>

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie den Gebührentarif vom 15. Oktober 2012 auf.

<u>Beschluss</u>

Vom Gemeinderat der Gemeinde Ersigen an seiner Sitzung vom 27. November 2017 beschlossen.

**GEMEINDERAT ERSIGEN** 

Präsident

Thomas Balsiger

Sekretär

